



Regeln der BS 15 zum Abstandsgebot und Mund-Nasenschutz

Abstand

Im Schulgebäude und auf dem gesamten Schul/Campusgelände gilt ein Abstandsgebot von 1,5m. Ausnahme: Innerhalb der eigenen Klassengemeinschaft im Klassenraum kann der Mindestabstand unterschritten werden.

Mund-Nasen-Schutz

Im gesamten Gebäude und auf dem gesamten Schulgelände ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Ausnahme: Zum Trinken, Essen und Rauchen kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden. Dies sollte mit Abstand und auf jeden Fall ohne Gesicht-zu-Gesicht-Kontakt geschehen. SchülerInnen mit z.B. Atemwegserkrankungen können mit entsprechendem ärztlichen Attest vom Tragen befreit werden. Stattdessen ist eine transparente Visier-Maske zu tragen.

Pausenaufenthalt

Während der Pause dürfen nur der eigene Klassenraum und die zugeordneten Bereiche des Schulgeländes (entweder um den Seiteneingang oder um den Haupteingang und die Campusmensa) genutzt werden. Das Schulgelände darf nicht verlassen werden. Die Dachterrasse ist gesperrt.

Weil die Infektionszahlen besorgniserregend steigen und an der BS 15 systemrelevantes medizinisches Fachpersonal ausgebildet wird, sind konsequente Schutzmaßnahmen erforderlich.

Im Rahmen eines längeren Gespräches (face to face-Kontakt) ohne Masken mit einem Covid-19-Infizierten und ohne Mindestabstand von 1,5 m ist die Wahrscheinlichkeit einer Infektion sehr hoch. Dies wäre dann ein Verdachtsfall der dem Gesundheitsamt von uns gemeldet werden muss.

Daher können sich alle durch Abstand und das korrekte Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes schützen.

Nur so können wir den Unterrichtsbetrieb aufrechterhalten.

14.08.2020

Kurbjuhn - Schulleiter